

Geschäftszahl: 2025-0.354.966

Erlass vom 3. Juli 2025 über Änderungen der Fachgruppen- und Fachgebietseinteilung sowie der Sprachenliste der Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste (Nomenklatur-Erlass 2025)

Seit der letzten Überarbeitung der Fachgruppen- und Fachgebietseinteilung der Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste mit dem Nomenklatur-Erlass 2017 wurden verschiedene Änderungs- und Klarstellungsvorschläge zu dieser Einteilung an das Bundesministerium für Justiz herangetragen, die zuletzt (im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten) mit dem Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs, dem Österreichischen Verband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher:innen sowie dem Österreichischen Verband für Schriftdolmetschen erörtert wurden. Als Ergebnis davon ergeben sich die nachfolgend angeführten punktuellen Änderungen der Fachgruppen- und Fachgebietseinteilung sowie der Sprachenliste der Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste:

1. Änderungen bei Fachgruppen und Fachgebieten

1.1. Neueröffnung von Fachgebieten in der Fachgruppe 10,00 „Gesundheit“

- Neu eröffnet wird das Fachgebiet „Hebamme (Geburtshilfe)“.

Nach der Konzeption der geltenden Nomenklatur der Gerichtssachverständigenliste ist eine Eintragung in die Fachgruppe 02,00 „Medizin“ grundsätzlich Medizinerinnen und Medizinerinnen vorbehalten; dies gilt insofern auch für das Fachgebiet 02,06 „Frauenheilkunde und Geburtshilfe“. Angesichts dessen und aufgrund des in der Praxis gegebenen Bedarfs an entsprechenden Sachverständigengutachten wird das Fachgebiet „Hebamme (Geburtshilfe)“ in der Fachgruppe 10,00 „Gesundheit“ neu geschaffen.

Derzeit mit der Einschränkung „nur für: Geburtshilfe“ (oder mit inhaltlich entsprechender Formulierung der Einschränkung) im Fachgebiet 02,06 „Frauenheilkunde und Geburtshilfe“ eingetragene Sachverständige, deren Beruf nicht Ärztin oder Arzt ist, sind in das neue Fachgebiet „Hebamme (Geburtshilfe)“ zu transferieren und dort ohne Einschränkung einzutragen.

Wechselt ein Sachverständiger durch Übertragung in eine neue Fachgruppe, für die er bislang nicht eingetragen war, so ist über Antrag des Sachverständigen bei nächster Gelegenheit eine neue Ausweiskarte auszustellen.

- Neu eröffnet wird das Fachgebiet „Hörgeräte“.

Über Vorschlag des Hauptverbands der Gerichtssachverständigen und aufgrund des insofern anzunehmenden Bedarfs der Gerichte soll dieses Fachgebiet in der Fachgruppe 10,00 „Gesundheit“ neu geschaffen werden.

Bislang mit der Einschränkung „nur für: Hörakustik“ (oder mit inhaltlich entsprechender Formulierung der Einschränkung) im Fachgebiet 60,05 „Medizinische Instrumente, Geräte“ eingetragene Sachverständige sind in dieses neue Fachgebiet zu transferieren und dort ohne Spezialisierung einzutragen.

Bislang mit der Spezialisierung „insbesondere für: Hörakustik“ (oder mit inhaltlich entsprechender Formulierung der Einschränkung) im Fachgebiet 60,05 „Medizinische Instrumente, Geräte“ eingetragene Sachverständige sind zusätzlich auch im neuen Fachgebiet „Hörgeräte“ in der Fachgruppe „Gesundheit“, dort jedoch ohne Spezialisierung, einzutragen.

Wechselt ein Sachverständiger durch Übertragung in eine neue Fachgruppe, für die er bislang nicht eingetragen war, so ist über Antrag des Sachverständigen bei nächster Gelegenheit eine neue Ausweiskarte auszustellen.

1.2. Neueröffnung des Fachgebiets „Dach- und Fassadenbegrünung“ in der Fachgruppe 30,00 „Pflanzen (Aufzucht, Produkte, Wertermittlung)“

- In den letzten Jahren nehmen spezifische Begrünungen von Dächern und Fassaden zu, sie sind (zumindest teilweise) in Bauordnungen vorgesehen und werden (bzw. wurden) gefördert. Angesichts des insofern auch bei den Gerichten absehbarerweise bestehenden Bedarfs erscheint die Schaffung eines neuen Fachgebiets dafür sinnvoll.

Bislang mit der Spezialisierung „Dach- und Fassadenbegrünung“ (oder mit inhaltlich entsprechender Formulierung der Einschränkung) im Fachgebiet 30,15 „Gartengestaltung, Grünflächengestaltung (inkl. Friedhofsgärtnereien)“

eingetragene Sachverständige sind zusätzlich auch im neuen Fachgebiet „Dach- und Fassadenbegrünung“, dort jedoch ohne Spezialisierung, einzutragen.

1.3. Teilung des Fachgebiets 39,11 „Möbeltischlerarbeiten, Kunsttischlerarbeiten, Möbelerzeugnisse, Möbelhandel“

- Das Fachgebiet „Möbeltischlerarbeiten, Kunsttischlerarbeiten, Möbelerzeugnisse, Möbelhandel“ wird über Vorschlag des Hauptverbands der Gerichtssachverständigen in die Fachgebiete
 - „Möbeltischlerarbeiten, Möbelerzeugnisse, Möbelhandel“ und
 - „Kunsttischlerarbeiten; Restaurieren von Möbeln“geteilt.

Bislang ohne Einschränkung eingetragene Sachverständige sind in beide neuen Fachgebiete zu transferieren und dort ohne Einschränkung einzutragen.

Bislang mit einer Einschränkung eingetragene Sachverständige sind nur für jenes Fachgebiet einzutragen, das dem Zertifizierungsumfang am besten entspricht.

Spezialisierungen sind im neuen Fachgebiet einzutragen, wenn ihr Umfang nicht ohnehin mit der neuen Bezeichnung des Fachgebiets sinngemäß übereinstimmt.

1.4. Umbenennung der Fachgruppe 92,00 in „Steuerwesen, Rechnungswesen, Unternehmensberichterstattung, Wettbewerbsökonomie“ und Eröffnung des neuen Fachgebiets „Nachhaltigkeitsberichterstattung“ in dieser Fachgruppe

- Aufgrund der bereits gesetzten bzw. anstehenden gesetzgeberischen Schritte in diesem Bereich erscheint ein Bedarf nach einer entsprechenden Sachverständigenexpertise für die „Nachhaltigkeitsberichterstattung“ in der (gerichtlichen) Praxis jedenfalls gegeben. Um diesen Themenkreis auch in der Gerichtssachverständigenliste entsprechend ersichtlich zu machen und abzubilden, wird zum einen das Fachgebiet „Nachhaltigkeitsberichterstattung“ in der Fachgruppe 92,00 neu geschaffen; gleichzeitig wird diese Fachgruppe umbenannt, dies auf „Steuerwesen, Rechnungswesen, Unternehmensberichterstattung, Wettbewerbsökonomie“.

1.5. Zusammenlegung der Fachgebiete 04,60 „Marktforschung, Meinungsforschung (für Psychologen)“ und 81,90 „Marktforschung, Meinungsforschung“ im Fachgebiet 81,90 „Marktforschung, Meinungsforschung“

- Das Konzept der aktuell in unterschiedlichen Fachgruppen vorgesehenen, in ihrer Bezeichnung aber identen Fachgebiete 04,60 „Marktforschung, Meinungsforschung“ und 81,90 „Marktforschung, Meinungsforschung“ hat sich in der Praxis nicht bewährt; aus Gründen der Übersichtlichkeit und einer besseren praktischen Handhabbarkeit hat der Hauptverband der Gerichtssachverständigen insofern eine Zusammenführung in einem Fachgebiet vorgeschlagen, und zwar im Fachgebiet 81,90 „Marktforschung, Meinungsforschung“. Diesem Vorschlag wird entsprochen.

Bislang im Fachgebiet 04,60 „Marktforschung, Meinungsforschung“ eingetragene Sachverständige sind in das Fachgebiet 81,90 „Marktforschung, Meinungsforschung“ zu transferieren.

Wechselt ein Sachverständiger durch Übertragung in eine neue Fachgruppe, für die er bislang nicht eingetragen war, so ist über Antrag des Sachverständigen bei nächster Gelegenheit eine neue Ausweiskarte auszustellen.

1.6. Auflassung des Fachgebiets 94,80 „Bewertung sonstiger Immobilien“

- Bereits mit Nomenklatur-Erlass 2007 Teil I wurde die bedingte Auflassung dieses Fachgebiets angeordnet. Die dort eingetragenen Sachverständigen sollten über deren Antrag in ein anderes, geeignetes Fachgebiet übertragen werden. Aktuell sind nach wie vor Sachverständige in dieser Fachgruppe eingetragen, die jeweils auch für Fachgebiete derselben oder anderer Fachgruppen eingetragen sind. Mangels eines erkennbaren praktischen Bedarfs der Gerichte soll dieses Fachgebiet nun endgültig aufgelassen werden. Eine Transferierung der in dieses Fachgebiet noch eingetragenen Sachverständigen in ein anderes Fachgebiet erscheint nicht erforderlich; nach Auskunft des Hauptverbands der Gerichtssachverständigen haben sich auch die betroffenen Sachverständigen nicht gegen ein entsprechendes Vorgehen ausgesprochen.

1.7. Die Bezeichnung folgender Fachgebiete wird geändert bzw. erweitert:

- Fachgruppe 39,00 „Holz, Holzverarbeitung“

Das Fachgebiet 39,80 „Holzhäuser in Fertigbauweise“ wird in „Holzbauten, Büro- und Wohnhäuser in Holz“ umbenannt. Hintergrund ist, dass der bisherige Wortlaut des Fachgebiets nicht auch den praktisch zusehend relevanten ingenieurmäßigen Holzbau von Holzbauten und -konstruktionen umfasst; die Anpassung dient einer dahingehenden Klarstellung.

- Fachgruppe 65,00 „Elektrische Anlagen, Geräte, Elektrotechnik“
 Das Fachgebiet 65,30 „Elektrische Haushaltsgeräte, Bürogeräte, Elektrospielzeug“ wird in „Elektrische und elektronische Haushaltsgeräte, Bürogeräte, Spielzeuge“ umbenannt, dies mit Blick auf den unterschiedlichen Bedeutungsgehalt der Begriffe „elektrisch“ und „elektronisch“.
 Das Fachgebiet 65,75 „Akkumulatoren, Batterien, deren Anlagen und Ladegeräte“ wird in „Akkumulatoren, Batterien, elektrische Großenergiespeicher, deren Anlagen und Ladegeräte“ umbenannt. Die Umbenennung dient der Klarstellung und Anpassung mit Blick auf die technischen Entwicklungen.
- Fachgruppe 66,00 „Nachrichtentechnik, Übertragungstechnik“
 Die Bezeichnung des Fachgebiets 66,30 „Telefonie, Fernschreiben“ wird durch dessen Umbenennung in „Telefonie, Mobiltelefone, Mobiltelefonreparatur und Fernschreiben“ aktualisiert.
 Gleiches gilt für das Fachgebiet 66,50 „Empfängertechnik: Radioempfänger, Fernsehempfänger, Antennen, SAT“, dessen Bezeichnung wird auf „Empfängertechnik: Radioempfänger, Fernsehempfänger, Antennen, Satellitentechnik, Kabel-TV, DVB-T2“ geändert.
 Auch die Umbenennungen in dieser Fachgruppe dienen der Anpassung an technische Entwicklungen.
- Fachgruppe 73,00 „Baugewerbe, Innenarchitektur“
 Das Fachgebiet 73,20 „Asphaltiererarbeiten, Isolierarbeiten, Schwarzdeckerarbeiten“ wird in „Asphaltiererarbeiten, Abdichtungsarbeiten, Schwarzdeckerarbeiten“ umbenannt. Hintergrund dafür ist, dass in technischer Hinsicht gegen Strom isoliert, aber gegen Wasser abgedichtet wird. Dieses Fachgebiet bezieht sich auf Zweiteres, sodass dessen Bezeichnung entsprechend klarzustellen ist.

Die bloße Umbenennung von Fachgebieten hat auf den jeweiligen Zertifizierungsumfang keinen Einfluss: Sachverständige, die derzeit für Fachgebiete eingetragen sind, welche nach diesem Erlass ohne inhaltliche Änderung ihres Fachbereichs bloß eine andere Bezeichnung erhalten, gelten ab diesem Zeitpunkt als für das neu bezeichnete Fachgebiet allgemein beeidet und gerichtlich zertifiziert.

2. Änderung der Sprachenliste

- Der Name der Sprache in der Sprachenliste der Gerichtsdolmetscherliste wird auf „Kurdisch (Kurmandschi, Sorani, Südkurdisch)“ geändert.

Die kurdischen Sprachen sind nah verwandte iranische Sprachen, deren Hauptdialektgruppen Kurmandschi, Sorani und Südkurdisch sind. Diese sind jedoch nicht gegenseitig verständlich und zudem unterschiedlich verschriftlicht. Die Umbenennung soll daher klarstellen, dass der Überbegriff „Kurdisch“ zwar die Zuordnung der im Klammerausdruck genannten kurdischen Sprachen erleichtern soll, jedoch im Hinblick auf die Verschiedenartigkeit der Dialekte nähere Angaben im Rahmen der Spezialisierung erforderlich sind.

Dolmetscherinnen und Dolmetscher, die bereits für diese Sprache zertifiziert sind, haben spätestens im Rahmen ihrer Rezertifizierung anzugeben, ob sie über die für eine Zertifizierung erforderlichen Sprachkenntnisse in allen bzw. in welchen der in Klammer angeführten Hauptdialektgruppen verfügen, allenfalls ist eine Einschränkung im Rahmen der Spezialisierung festzuhalten.

Bei erstmaligen Zertifizierungsanträgen sind bereits im Rahmen der Antragstellung entsprechende Angaben zu machen, dies auch mit Blick auf die Zusammensetzung der Kommission nach § 4a SDG.

3. Thema „Schriftdolmetschen“

- Unter dem Schriftdolmetschen versteht man die simultane Übertragung eines mündlichen Ausgangstextes in einen (kommunikativ sinnhaften) schriftlichen Zieltext durch dafür speziell qualifizierte Personen. Die Verschriftlichung kann innerhalb einer Sprache intralingual (z.B. gesprochener deutscher Text in geschriebenen deutschen Text) oder zwischen zwei Sprachen interlingual (z.B. gesprochener englischer Text in geschriebenen deutschen Text) erfolgen. Neben dem gesprochenen Inhalt werden auch para- und extralinguale Elemente verschriftlicht (z.B. Sprecherinnen-/Sprecherangaben, Stimmungslagen, Lautstärke, Rhythmisierung).

Schriftdolmetschen wird hauptsächlich von Personen mit Hörbarriere in Anspruch genommen (z.B. schwerhörige, ertaubte und gehörlose Personen). Auf Konferenzen und anderen Veranstaltungen wird Schriftdolmetschen sehr häufig auch von hörenden Personen genützt, da eine Information, die zwei Sinne anspricht, besser verarbeitet und verstanden werden kann.

Nähere Informationen zum Thema Schriftdolmetschen sowie eine Liste von Schriftdolmetscherinnen und Schriftdolmetschern bietet der Österreichische Verband für Schriftdolmetschen unter www.oesdv.at.

Soweit das Schriftdolmetschen interlingual erfolgt, kann – eine entsprechende Befähigung (und deren Nachweis) vorausgesetzt – die Befähigung zum Schriftdolmetschen im Rahmen der Zertifizierung und des Eintrags für eine der Sprachen laut Sprachenliste der Gerichtsdolmetscherliste als Spezialisierung eingetragen werden.

Eine eigenständige Eintragung in die Gerichtsdolmetscherliste als Schriftdolmetscher bzw. Schriftdolmetscherin für die deutsche Sprache ist dagegen nicht möglich.

4. Schlussbestimmungen

Dieser Erlass tritt mit **1. Oktober 2025** in Wirksamkeit und ist für alle ab diesem Zeitpunkt vorzunehmenden Eintragungen in der Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste – unabhängig vom Datum der Antragstellung – anzuwenden.

Das Bundesministerium für Justiz ersucht, diesen Erlass allen mit der Rechtsprechung befassten Entscheidungsorganen zur Kenntnis zu bringen.

Der Erlass wird auch im Justiz-Intranet und in der Erlassdatenbank des RIS (eJABI) veröffentlicht.

3. Juli 2025

Für die Bundesministerin:

Mag. Christian Auinger

Elektronisch gefertigt